

Information zu Beitragsrechnung und Mitgliedschaft in Zeiten von Covid-19

Liebes Mitglied und liebe Eltern von Mitgliedern,

nachfolgend haben wir für Dich einige Informationen zur aktuellen Situation zusammengetragen und hoffen, dadurch eventuell bestehende Fragen zu beantworten.

Wie verhält es sich mit den Mitgliedsbeiträgen?

Die Mitgliedsbeiträge sind immer bis zum Ablauf der ersten Woche des Beitragsjahres fällig. Die Beitragsrechnung für das Jahr 2021 sollte Dir vorliegen. Solltest Du noch keine Rechnung erhalten haben, wende Dich bitte an die Geschäftsstelle (verein@vfk-suedwest.de).

Ich konnte das Vereinsangebot nicht nutzen. Muss ich trotzdem meinen Beitrag zahlen oder bekomme ich etwas zurück?

Der Landessportbund schreibt zu dem Thema:

Als Vereinsmitglied kann ich meinen Beitrag nicht zurückfordern, wenn kein Training stattfindet. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht gekoppelt an die Verpflichtung zur Erbringung konkreter Sportangebote. Es handelt sich bei der Mitgliedschaft in einem Verein um ein Personenrechtsverhältnis, mit dem keine konkreten Einzelleistungen eines Vereins abgegolten werden.

Das heißt, als Vereinsmitglied bist Du quasi ein „Familienmitglied in guten wie in schlechten Zeiten“ und gemeinsam mit allen anderen Mitgliedern gleichermaßen verantwortlich für das Leben im Verein und seinen Fortbestand. Die Mitgliedsbeiträge dienen dem Zweck, das Leben des Vereins zu erhalten und seine gemeinnützigen Ziele zu erfüllen.

Gibt es einen Nachlass oder Rabatt?

Der Verein kann leider keinen Nachlass oder Rabatt auf den Mitgliedsbeitrag geben. Wir sind auf die Zahlung des vollen Beitrags angewiesen, um unseren Haushalt stemmen zu können. Auch wenn Du gerade Deinen Sport nicht ausüben kannst, müssen die laufenden Kosten (Gehälter, Betriebskosten u. ä.) bezahlt werden. Außerdem sind wir permanent dabei, unsere Anlagen zu unterhalten, zu überholen oder zu erneuern (z. B. Erneuerung der Schwimmbadumrandung und der Saunabänke, neue Fitnessgeräte auf dem Sportplatz, neue Volleybälle usw.) Darüber hinaus bedürfen Veränderungen der Beitragshöhe satzungsgemäß immer eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

Gibt es ein Sonderkündigungsrecht?

Es gibt auch in Zeiten von Covid-19 kein Sonderkündigungsrecht. Kündigungen sind laut Satzung bis drei Monate zum Ende des Halb- oder Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist für das Jahr 2020 endete am 30. September 2020. Kündigungen sind somit erst wieder zum 30.06.2021 (bei uns bis zum 31.03.2021 eingehend) möglich. Die ruhende Mitgliedschaft kann drei Monate vorher jeweils zum Beginn eines neuen Halbjahrs für mindestens 1 Jahr beantragt werden. Sie kostet 15 € im Jahr, berechtigt allerdings auch nicht, das Gelände zu nutzen, am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen. Wir appellieren an alle Mitglieder und Eltern, unserem Verein treu zu bleiben. und rechnen fest damit, dass wir in Zukunft wieder ein gewohntes Sportangebot anbieten können.

Wann kann wieder Sport im Verein getrieben werden?

Der Sportbetrieb ist - mit Ausnahme des Koronarsports - aktuell bis auf Weiteres eingestellt.

Die Erfahrungen aus dem ersten Lockdown haben gezeigt, dass zuerst ein Training im Freien zulässig sein wird. Erst im Anschluss wird es vermutlich in kleineren Gruppen und nach Genehmigung eines Hygienekonzepts wieder die Möglichkeit des Trainings in der Halle geben. Wie gehab werden wir Dich per E-Mail und auf unserer Homepage über die Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Uns allen fehlt das gemeinsame Sporttreiben im Verein. Achten wir weiter auf einander, auf uns und stehen diese sportliche „Durststrecke“ durch. Gelassenheit und ein wenig Humor sind hierbei hilfreich. Vielleicht entwickelt der eine oder die andere von Euch in dieser Zeit Ideen für eine Bereicherung des Sportangebots oder des Vereinslebens? Wir sind als Verein nur das, was wir bereit sind zu leisten – eine/r für alle, alle für eine/n.

Euer VfK Berlin-Südwest